

**463 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.**

2. 3. 1955.

**Regierungsvorlage.**

**Bundesgesetz vom 1955, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Hagelversicherung (Hagelversicherungs-Förderungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt. Sie ist ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien der Versicherungsnehmer zu verwenden. Die Höhe der Beihilfe wird jeweils im Bundesfinanzgesetz festgesetzt. Sie darf nur gewährt werden, wenn aus Landesmitteln hierfür ein gleich hoher Betrag zur Verfügung gestellt wird.

§ 2. (1) Die Verbilligung ist gleichmäßig für alle Versicherungsnehmer eines Bundeslandes mit einem Hundertsatz der Hagelversicherungsprämien festzusetzen, der 25 vom Hundert nicht übersteigen darf. Der Hundertsatz der Verbilligung der Prämien ist unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe jährlich für die einzelnen Bundesländer durch Verordnung festzusetzen. Der Betrag, um den die einzelne Prämie verbilligt wird, ist in der Prämienabrechnung zahlenmäßig auszuweisen. Gebietskörperschaften und deren

Betriebe erhalten keine Verbilligung der Prämien.

(2) Der Teil der im Schadenfall zu zahlenden Entschädigung, der dem Hundertsatz der Prämienverbilligung im Schadensjahr entspricht, ist dem Anspruchsberechtigten in der Form eines auf seinen Namen lautenden Gutscheines zur Beschaffung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln (Saatgut, Handelsdünger, Schädlingsbekämpfungsmitteln) zur Verfügung zu stellen. Die Gutscheine werden von der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit ausschließlich zugunsten von zum Vertrieb dieser Produktionsmittel befugten Personen eingelöst. Wenn im Einzelfall die Entschädigung weniger als S 1500.— beträgt, so wird sie zur Gänze bar bezahlt.

§ 3. Die Zuweisung der Bundesmittel ist an den Nachweis der erfolgten Zuweisung der entsprechenden Landesmittel geknüpft.

§ 4. Die Überprüfung der bedingungsgemäßen Verwendung der gesamten Beihilfe bleibt dem Bund vorbehalten.

§ 5. Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1961 außer Kraft.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Die in der Vorlage des Bundeskanzlers enthaltenen Vorschläge sind im Wesentlichen wie folgt:

1. Die in der Vorlage des Bundeskanzlers enthaltenen Vorschläge sind im Wesentlichen wie folgt:

2. Die in der Vorlage des Bundeskanzlers enthaltenen Vorschläge sind im Wesentlichen wie folgt:

3. Die in der Vorlage des Bundeskanzlers enthaltenen Vorschläge sind im Wesentlichen wie folgt:

## Erläuternde Bemerkungen.

Es ist unvermeidlich und auch gerechtfertigt, daß der Bund im Falle von ausgedehnten Naturkatastrophen, die die wirtschaftliche Existenz einer beträchtlichen Zahl von Personen zu vernichten drohen, mit finanzieller Hilfe einspringt. Das darf aber nicht dazu führen, daß die durch solche Naturkatastrophen besonders bedrohten Personen Vorsichtsmaßnahmen unterlassen, die ihnen zugemutet werden können, sei es, daß sich diese auf die Abwehr der Naturgewalten, sei es, daß sich diese auf die Abwehr der wirtschaftlichen Folgen erstrecken. Zu der Abwehr der wirtschaftlichen Folgen gehört auch insbesondere der Abschluß von Versicherungen, soweit solche eingegangen werden können. Im Gegensatz zu den Lawinen- und Hochwasserschäden, für die eine Versicherung nicht genommen werden kann, besteht die Möglichkeit, die Ernte gegen Hagelbeschlag zu versichern. Im Rahmen der Versicherung wird durch den Zusammenschluß einer großen Anzahl von gefährdeten Personen die Möglichkeit geschaffen, den durch Schäden Betroffenen wirksam zu helfen. Die Versicherung ist eine eminent soziale Einrichtung, die alle Förderung verdient. Die Praxis, bei Hagelkatastrophen den Geschädigten mit Bundesmitteln zu Hilfe zu kommen, wirkt aber gerade der Versicherungsfreudigkeit entgegen, indem die Landwirte dahingehend beeinflusst werden, sich die Hagelversicherungsprämien zu ersparen und gegebenenfalls auf die Hilfe der öffentlichen Hand zu warten. Das vorliegende Bundesgesetz soll in Anlehnung an ausländische Vorbilder (insbesondere Schweiz) einen neuen Weg beschreiten und die finanzielle Unterstützung der Hagelgeschädigten durch die Förderung der Hagelversicherung ersetzen.

Österreich weist bei 400.000 landwirtschaftlichen Betrieben schätzungsweise 300—350.000 versicherungsfähige Betriebe auf. Grünland kommt für eine Hagelversicherung praktisch nicht in Betracht. Von diesen Betrieben waren im Jahre 1954 etwa 85.000 gegen Hagel versichert. Die Hagelversicherung umfaßt etwa 30% der Getreidefläche und etwa 6% der Weinfläche. Im benachbarten Ausland, wo Förde-

rungsmaßnahmen, ähnlich den vorgeschlagenen, bestehen, wie in der Schweiz und in Süddeutschland, ist es gelungen, die Versicherungsdichte auf etwa 70% der vorhandenen Risiken auszuweiten, wodurch ein wesentlich besserer Risikenausgleich gefunden werden kann.

Die Hagelversicherung wird in Österreich ausschließlich von der im Jahre 1947 errichteten Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit betrieben, zu deren Gunsten damals zahlreiche österreichische Versicherungsunternehmen, die das Hagelversicherungsgeschäft betrieben, dieses aufgegeben haben. Mitglieder dieses Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit sind die versicherten Landwirte und Gärtner. Die genannte Anstalt hat im Jahre 1954 rund 27.000.000 S an Prämien eingenommen. Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1955 ist unter Kapitel 18, Ausgabentitel 18, die Förderung der Hagelversicherung erstmalig mit einem finanzgesetzlichen Ansatz ohne Kreditbetrag veranschlagt. Es ist in Aussicht genommen, für die Bundesbeihilfe im Budgetjahr 1955 einen Betrag von 5.000.000 S zur Verfügung zu stellen. Dieser würde zusammen mit einem gleichhohen Betrag der Bundesländer ausreichen, um bei einer Steigerung des Prämienvolumens bis auf 40.000.000 S die höchstzulässige Prämienverbilligung von 25% zu gewähren. Das Erfordernis für das Jahr 1955 im Betrage von 5 Millionen Schilling wird durch Ersparungen bei Kapitel 18 „Kassenverwaltung“ Titel 9 „Brotgetreidepreisausgleich“ bedeckt.

Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich formell um Förderungsmaßnahmen für die Hagelversicherung, materiell aber um eine Förderung der versicherten Landwirte und ihrer Betriebe. Um diese Förderung besonders wirksam zu gestalten, sollen die Landwirte veranlaßt werden, wenigstens den Teil der Entschädigung, der der Beihilfe entspricht, für den Bezug landwirtschaftlicher Produktionsmittel zu verwenden, deren Anwendung bei entsprechender Qualität eine Produktionssteigerung und damit einen Ausgleich des durch den Hagel eingetretenen Produktionsausfalles erwarten läßt.

4

Zu den einzelnen Bestimmungen wird nachstehendes bemerkt:

**Zu § 1:**

Die Gewährung einer Bundesbeihilfe begründet ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 126 b, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit.

**Zu § 2:**

Die Gewährung der Bundesbeihilfe ist davon abhängig, daß aus Landesmitteln ein gleichhoher Betrag zur Verfügung gestellt wird. Die Verbilligung kann daher in verschiedenen Bundesländern verschieden hoch sein oder auch überhaupt fehlen. Jeder Versicherungsnehmer wird

aus seiner Prämienabrechnung ersehen können, welchen Betrag er durch die Beihilfe des Bundes und des betreffenden Bundeslandes erspart. Die Ausnahme von Gebietskörperschaften und deren Betrieben entspricht den Grundsätzen der Finanzverfassung. Es wird, wenn die Höhe der im Schadenfall zu leistenden Entschädigung dies wirtschaftlich sinnvoll erscheinen läßt, sichergestellt, daß der Anspruchsberechtigte den Teil, der der Beihilfe entspricht, ausschließlich für die Beschaffung landwirtschaftlicher Produktionsmittel verwendet.

**Zu § 5:**

Da es sich bei diesem Gesetzentwurf um eine gesetzliche Maßnahme handelt, über deren Erfolg in Österreich noch keine Erfahrung vorliegt, soll das Gesetz zeitlich begrenzt werden.